

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3738

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen und weitergeleitet
Kiel, den 30.09.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

25. September 2024

**Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung am 12.09.2024
hier: LRH-Bemerkungen Ziff. 18 Verwaltung im Justizvollzug
Anforderung von Unterlagen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung wurde das Ministerium für Justiz und Gesundheit gebeten, den Delegationserlass für den Justizvollzug zu übermitteln.

Der Erlass wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein; Ausgabe Nr. 46 vom 13. November 2023, S. 2563 veröffentlicht und ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

**Übertragung personalrechtlicher Befugnisse
im Bereich der Justizvollzugseinrichtungen
des Landes Schleswig-Holstein
(Delegationserlass Justizvollzug)**

Erlass des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2023 - II 213 / 4403-97 -

Auf der Grundlage der Nummer 3.5 des Erlasses des Ministerpräsidenten zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich der Landesregierung (Delegationserlass) vom 17. August 2018 – StK 423 – 030.31 – ergeht folgende Regelung:

1. Grundsätze und Ziele

In Anlehnung an das Ziel der Landesregierung, die Anforderungen der Verwaltung mit den individuellen Erwartungen, Bedürfnissen und Fähigkeiten der Beschäftigten in Einklang zu bringen (Nummer 1 des Delegationserlasses des Ministerpräsidenten vom 17. August 2018), sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Justizvollzugseinrichtungen notwendig. Die Steuerung und Entwicklung der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung wird insbesondere durch eigenverantwortliche personelle Entscheidungen und Personalentwicklungen des zugewiesenen Personals gestaltet. Diesem Ziel dient die Dezentralisierung der Personalbewirtschaftung.

Den Justizvollzugseinrichtungen werden die nachstehenden Personalbefugnisse übertragen. Soweit die Höhe des für den Bereich der Justizvollzugsanstalten insgesamt zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets eine einschränkende Personalbewirtschaftung nicht erfordert, werden den Justizvollzugsanstalten die von diesen nach Maßgabe dieses Erlasses bewirtschafteten Planstellen und Stellen jährlich bedarfsgerecht zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die gesonderte Zuweisung eines für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Planstellen und Stellen zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets (als weitere zu beachtende Obergrenze) bleibt vorbehalten.

Den Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst sowie den besonderen Belangen schwerbehinderter Menschen ist im Rahmen der Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

2. Personalbearbeitende Dienststellen

Personalbearbeitende Dienststellen im Sinne dieses Erlasses sind:

- die Justizvollzugsanstalt Flensburg,
- die Justizvollzugsanstalt Itzehoe,
- die Justizvollzugsanstalt Kiel,
- die Justizvollzugsanstalt Lübeck,
- die Justizvollzugsanstalt Neumünster,
- die Jugendanstalt Schleswig und
- die Jugendarrestanstalt Moltsfelde.

3. Dienstvorgesetzteneigenschaft und personalrechtliche Befugnisse

3.1 Die Dienstvorgesetzteneigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein wird grundsätzlich auf die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter der unter Nummer 2. genannten Behörden übertragen, soweit die beamtenrechtlichen Vorschriften eine Ermächtigung zur Übertragung nicht ausschließen.

3.2 An die personalbearbeitenden Dienststellen werden sämtliche Personalbefugnisse einschließlich der Personalaktenführung und Stellenbewirtschaftung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte übertragen.

3.3 An die personalbearbeitenden Dienststellen werden sämtliche Personalbefugnisse einschließlich der Personalaktenführung und Stellenbewirtschaftung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte – mit Ausnahme der Anstaltsleitungen, Vollzugsleitungen, Verwaltungsdienstleitungen und des Pädagogischen Dienstes – übertragen.

3.4 An die personalbearbeitenden Dienststellen werden folgende Personalbefugnisse für die Vollzugsleitungen, Verwaltungsdienstleitungen und den Pädagogischen Dienst sowie für die Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und vergleichbare Tarifbeschäftigte – mit Ausnahme der Anstaltsleitungen – übertragen:

3.4.1 Bearbeitung von Anträgen auf Elternzeit, Teilzeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge,

3.4.2 Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts,

3.4.3 Anerkennung von Erfahrungszeiten,

3.4.4 Berechnung von Jubiläumsdienstzeiten.

4. Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde

Das Justizministerium behält sich folgende Maßnahmen vor:

- Maßnahmen, die per Gesetz durch die oberste Dienstbehörde durchzuführen sind,
- Regelung von Grundsatzangelegenheiten,
- Bewertung von Dienstposten,
- Bearbeitung von Dienstunfällen,
- Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
- Abordnungen und Versetzungen,
- Aufstiegsverfahren nach den §§ 25 bis 27a ALVO,
- Entscheidungen über Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
- Durchführung von zentralen Testverfahren im Rahmen von Auswahlverfahren der Anstalten.

5. Zustimmungsvorbehalt

Beim Justizministerium ist für folgende Maßnahmen die vorherige Zustimmung einzuholen:

- Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis,
- Versetzung in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit.

6. Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Das Justizministerium überträgt gem. § 103 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den

Anstaltsleitungen, soweit diese aufgrund dieses Erlasses für die Entscheidung zuständig sind.

7. Einzelfallregelung

In besonderen Fällen kann das Justizministerium die übertragenen Befugnisse wieder an sich ziehen.

8. Evaluation

Die mit diesem Erlass vorgenommene Delegation personalrechtlicher Befugnisse wird einer Evaluation unterzogen, deren Ergebnis spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Erlasses vorliegen soll.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass zur Delegation von Personalbefugnissen auf die Justizvollzugseinrichtungen vom 12. Juni 2021 – II 213/4403 – 97 – aufgehoben.